Der Hochschulrat hat nach § 42 Abs. 1 S. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) "die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern". Mit den folgenden Leitlinien legt er sein Selbstverständnis bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben fest.

Selbstverständnis des Hochschulrates der Justus-Liebig-Universität Gießen

Zu 1. Funktionen des Hochschulrates

Beratungstätigkeit:

- Der Hochschulrat sieht sich, auch wenn er in einer Reihe von Fällen über Beschlusskompetenzen verfügt, hauptsächlich in der Rolle eines Beratungsorgans für die Hochschule, für das ein integrativer Austausch und eine vertrauensvolle Kommunikation mit dem Präsidium im Vordergrund stehen.
- Der Hochschulrat kann zu Perspektivthemen ggf. frühzeitig einbezogen werden und eine substantielle Beratung einbringen.

Initiierungsfunktion:

Der Hochschulrat betont die Bedeutung seines Initiativrechts zu grundsätzlichen Angelegenheiten, das er bislang zu Themen wie z.B. "Personalentwicklung" oder "Interne Ziel- und Leistungsvereinbarungen" wahrgenommen hat. Er verbindet dies mit einer Aufforderung an sich selbst zum weiteren Einbringen von Ideen.

Zu 2. Arbeitsweise des Hochschulrates

Vorabendliche Treffen:

Bei frühem Sitzungstermin sollen grundsätzlich Vorabendtreffen eingeplant werden.

Schwerpunktthemen der Hochschulratssitzungen:

- Der Hochschulrat soll selbst Schwerpunktthemen, die ihm wichtig sind, vorschlagen, ggf. nach Vor-Abstimmung mit dem Präsidenten.
- Hochschulratsmitglieder können in die Vorbereitung der Schwerpunktthemen eingebunden werden und als Ansprechpartner des Präsidiums bereitstehen ("Themenpaten").

Austausch mit der Hochschulöffentlichkeit:

- Mangels räumlicher Verortung des Hochschulrates an der JLU soll ein elektronischer Kommunikationsort für den Austausch mit dem Hochschulrat eingerichtet werden.
- Der Hochschulrat soll jährliche Treffen mit den Mitgliedern des Senats, ggf. im Anschluss an eine reguläre Sitzung, anbieten. Die Treffen können vorstrukturiert, jedoch auch ohne feste Tagesordnung stattfinden, um eine offene Diskussionsatmosphäre zu schaffen ("Kamingespräch").
- Die bzw. der Vorsitzende wird nach Möglichkeit an Sitzungen des Senats teilnehmen. Im Verhinderungsfall wird sie bzw. er sich, soweit möglich, vertreten lassen.
- Die Vorschläge auf Veröffentlichung der Hochschulratsprotokolle und die Einladung der Sprecherinnen und Sprecher der Senatslisten zu den Sitzungen bewerten die Hochschulratsmitglieder überwiegend kritisch, da die Vertraulichkeit der Beratung gewahrt bleiben soll. Der Senat und das Erweiterte Präsidium werden mit den "Mitteilungen" aus den Sitzungen über Ergebnisse und Beschlüsse des Hochschulrates informiert.
- Soweit eine direkte Interaktion des Hochschulrates mit Mitgliedern der Gremien, Fachbereiche und Einrichtungen der JLU erfolgt, soll der Präsident bzw. das Präsidium hierüber informiert werden.

Interner Austausch des Hochschulrates ohne Anwesenheit des Präsidiums:

 Der Hochschulrat kann sich vor oder nach den Sitzungen intern treffen und auch in seinen Sitzungen bei Bedarf situativ entscheiden.

Austausch mit Hochschulräten der hessischen Hochschulen:

- Der Austausch mit anderen hessischen Hochschulräten soll intensiviert werden.
- Aufgrund der umfangreichen Kooperation der JLU mit der Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen sollen die Vernetzung mit den Hochschulräten der Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen ausgebaut werden und regelmäßige Treffen stattfinden.

Zu 3. Inhaltliche Schwerpunktsetzung

Schwerpunktthemen für die nächsten Hochschulratssitzungen:

- Entwicklung eines Datenkonzeptes zu inner- und außeruniversitärer Vergleichswerten bzw. Kennzahlen als Grundlage für die Lagebeurteilung relevanter Bereiche
- Profil- und Schwerpunktbildung der JLU
- Campuskonzept der JLU unter Berücksichtigung der Vielzahl neuer Baumaßnahmen
- Kooperation von JLU und Universität Marburg (ggf. im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat der Universität Marburg)
- Prozess der Schwerpunktbildung an der JLU und Förderung des Prozesses durch die wissenschaftlichen Institutionen (einschl. Informationen zur Struktur wiss. Zentren und Arbeitsstellen)
- Perspektiv-Planung der JLU zur Entwicklung der Studierendenzahlen (Strebt die JLU weiteres Wachstum an?)

Zu 4. Zusammensetzung

Vertretung von Medizin, Naturwissenschaften:

 Das Präsidium wird bei zukünftigen personellen Veränderungen berücksichtigen, dass Fachexpertise zum Bereich Medizin/Naturwissenschaften im Hochschulrat vertreten sein sollte.

Kontinuierliche Verjüngung:

Der Hochschulrat kann das Präsidium bei der Besetzung vakanter Mitgliedschaften beraten.

Beschluss- und Mitwirkungskompetenzen des Hochschulrates:

- § 2 Abs. 2 HHG Hochschulen des Landes:
 Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule einen anderen Namen geben.
- § 9 Abs. 1 Satz 3, 4 HHG Vermögensverwaltung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten: Über die Verwaltung des Eigenvermögens der Körperschaft ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht.
- § 12 Abs. 2 HHG Qualitätssicherung, Berichtswesen: Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind nach Maßgabe der Sätze 4 bis 6 zu akkreditieren und zu reakkreditieren; bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates.
- § 39 Abs. 7 HHG Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten: Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrates vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.
- § 42 HHG Hochschulrat:
 - Abs. 1: Der Hochschulrat hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Hochschulrat wirkt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 bei der Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen und bei Berufungsverfahren mit. Die Entwicklungsplanung der Hochschule bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.
 - Abs. 2: Der Hochschulrat gibt Empfehlungen
 - 1. zur Studiengangsplanung,
 - 2. zu den Evaluierungsverfahren,
 - 3. zu den Zielvereinbarungen,
 - 4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
 - 5. zum Wissens- und Technologietransfer.
 - Abs. 3: Der Hochschulrat nimmt Stellung
 - 1. zum Entwurf der Grundordnung,
 - 2. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
 - 3. zum Budgetplan,
 - 4. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 - 5. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.
 - Abs. 4: Der Hochschulrat beteiligt sich nach § 9 Abs. 1 an der Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule und nach § 63 Abs. 5 an Berufungsverfahren. Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten; der Hochschulrat kann zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrates nicht entsprechen will.
 - Abs. 5: Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Der Vorschlag der Präsidenten oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.
- § 63 Abs. 5 HHG Berufungsverfahren: Die Hochschulen können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrates von einzelnen Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 abweichen.